

# Belehrung gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Sofern Ihnen durch die gegen Sie vollzogene Strafverfolgungsmaßnahme, nämlich ein Schaden entstanden ist, könnte Ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 157) - StrEG - zustehen. Eine Entscheidung über die Entschädigungspflicht des Staates ergeht nur auf Ihren Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Mitteilung bei dem Amtsgericht  
- unter Angabe der Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft - zu stellen.

Ist das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt worden, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft zulässt, wird - auch wenn andere Ausschließungs- und Versagungsgründe nicht vorliegen - eine Entschädigung nur gewährt, soweit dies nach den Umständen des Falles der **Billigkeit** entspricht.

Dies gilt auch, soweit die Tat nach Einleitung des Strafverfahrens als Ordnungswidrigkeit geahndet wird und die in dem Bußgeldverfahren angeordneten Rechtsfolgen geringer sind als die auf eine Verurteilung gerichteten Strafverfolgungsmaßnahmen.

Gegenstand der Entschädigung ist der durch die oben bezeichnete Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden und im Fall der **Freiheitsentziehung** auf Grund **gerichtlicher** Entscheidung auch der Sachschaden, der nicht Vermögensschaden ist (immaterieller Schaden).

Entschädigung für Vermögensschaden wird nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden 25,-- EURO übersteigt. Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

Eine Entschädigung ist unter anderem ausgeschlossen, wenn und soweit Sie die Strafverfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben; sollte Ihnen bei der Verursachung der Strafverfolgungsmaßnahme nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist eine Kürzung des Entschädigungsanspruchs möglich. Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn und soweit Sie die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch schuldhaft verursacht haben, dass Sie einer ordnungsgemäßen Ladung vor den Richter nicht gefolgt sind oder einer Anweisung zuwidergehandelt haben, die Ihnen bei Aussetzung des Haftbefehls erteilt worden ist.

Eine Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn Sie die Maßnahmen dadurch veranlasst haben, dass Sie sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu Ihren späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen haben, obwohl Sie sich zu der Beschuldigung geäußert haben. Eine Entschädigung kann auch dann ganz oder teilweise versagt werden, wenn das Verfahren gegen Sie nur deshalb eingestellt worden ist, weil ein Verfahrenshindernis bestand.

Das Gericht wird die Entscheidung zurückstellen, solange gegen die Einstellung des Verfahrens durch einen Antrag des Verletzten auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt werden kann. Durch entsprechende Anträge des Verletzten wird die für Sie laufende Frist zur Antragstellung nicht berührt. Das Gericht kann seine Entscheidung auch dann zurückstellen, wenn ein gegen Sie wegen derselben Tat eingeleitetes Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Sofern Sie Entschädigung für Vermögensschaden verlangen, muss aus Ihrem Antrag hervorgehen, dass Ihnen ein Schaden von mehr als 25,-- EURO entstanden ist. Weitere Angaben über die Höhe des Schadens brauchen Sie vorerst nicht zu machen.